

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 19/11 B

L 7 AS 513/10 (Bayerisches LSG)
S 48 AS 2220/09 (SG München)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter München,
Orleansstraße 50, 81667 München,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. November 2010 - L 7 AS
513/10 - vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Beklagte hat den seit April 2005 SGB II-Leistungen beziehenden Kläger mit Schreiben vom 28.4.2009 und 2.7.2009 zur Vorlage von Bewerbungsschreiben aufgefordert. Mit Bescheid vom 21.7.2009 hat er eine Absenkung der Leistungen für die Zeit vom 1.8. bis 31.10.2009 mit der Begründung vorgenommen, dass der Kläger die angeforderten Unterlagen nicht vorgelegt habe. Nachdem der Beklagte den mit der Klage zum SG angefochtenen Bescheid vom 21.7.2009 mit Abhilfebescheid vom 19.5.2010 aufgehoben hatte, hat das SG die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 15.6.2010*). Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die während des Berufungsverfahrens erhobenen Klagen abgewiesen (*Urteil vom 18.11.2010*). Die Klage gegen den Bescheid vom 21.7.2009 sowie die Schreiben vom 28.4.2009 und 2.7.2009 habe sich durch Erlass des Abhilfebescheids vom 19.5.2010 erledigt. Die weiteren Absenkungsbescheide vom 18.9.2009 und 29.3.2010 seien nicht gemäß § 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens geworden, weil sie andere Zeiträume beträfen. Die zusätzlich erhobenen Klagen seien unzulässig, weil der Beklagte einer Klageänderung insoweit nicht zugestimmt habe und eine solche auch nicht sachdienlich sei. Der Kläger mache generell die Erstattung von Warmwasserkosten geltend, ohne sich auf einen bestimmten Bescheid zu beziehen, sodass dieses Vorbringen unzulässig sei. Die Feststellung von "BU und AU" stehe nicht im Zusammenhang mit dem alleinigen Streitgegenstand, nämlich dem Bescheid vom 21.7.2009 und den vorangegangenen Aufforderungsschreiben.
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger geltend, es habe in dem Rechtsstreit mehrere Verfahrensfehler gegeben. Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) habe seine schriftlichen Widersprüche unterschlagen, gegen ihre Mitwirkungspflichten und Rechtsbelehrungspflichten verstoßen und sich geweigert, die mündlichen und schriftlichen Fragen zu beantworten. Er beantrage, das Urteil des LSG vom 18.11.2010 auf Verfahrensfehler, Grund- und Menschenrechtsverletzungen zu prüfen sowie die Beiordnung eines Bevollmächtigten im Wege der PKH.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsmittelverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 144 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.



- 4 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).
- 6 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 7 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) vertreten ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

